



## Satzung

Satzung für den Verein „Mombach hilft“

### § 1 Name und Sitz

Der Verein „Mombach hilft“ ist ein rechtsfähiger Verein, der ins Vereinsregister eingetragen werden soll und nach seiner Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in seiner Abkürzung „e.V.“ führt. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

### § 2 Zweck

- I. Der Verein stellt einen freiwilligen Zusammenschluss von BürgerInnen dar, die gewillt sind, Nachbarschaftshilfe im weitesten Sinne zu organisieren, ungeachtet des Alters, der Religion, der politischen Ausrichtung und der Nationalität. Hilfsdienste, auf die kein Rechtsanspruch besteht, stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Der Verein tritt nicht in Konkurrenz zu bestehenden kommerziellen oder sozialen Anbietern, sondern ergänzt deren Angebote.
- II. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Altenhilfe, die Unterstützung von Personen bei Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 Abgabenordnung (AO) gehören.
- III. Zur Erreichung seiner Ziele spricht der Verein Menschen an, diese Unterstützungsleistungen für Mombacher MitbürgerInnen zu erbringen und koordiniert dieses.
- IV. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen.
  - b) Entlastung der zum Personenkreis des §53 Abgabenordnung (AO) gehörenden pflegenden Familienangehörigen durch Besuchsdienste, Erledigung von Einkäufen usw.
  - c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen oder Gassi gehen von Hunden im Krankheitsfall.
  - d) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.
- V. Hinzu kommen eine aktive Öffentlichkeitsarbeit in den Sozialen Medien, in der Presse, auf Websites sowie auf Veranstaltungen soweit erforderlich.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

- IV. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- I. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich auf der Grundlage von §2 engagieren wollen.
- II. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung einberufen werden kann.
- III. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrags.
- IV. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- V. Der Austritt kann von jedem Mitglied bis zum 30.09. eines jeden Jahres zum 31.12. desselben Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- VI. Von der Mitgliederliste kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrags im Rückstand ist.
- VII. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschlussantrag kann aus den Reihen des Vorstands oder von einem Viertel der Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstands. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von zwei Wochen über die Geschäftsstelle des Vereins die Mitgliederversammlung angerufen werden, die über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- VIII. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen oder auf sonstige Weise unterstützen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- I. Das Recht zur Festsetzung aller Arten von Beiträgen obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7).
- II. Juristische und natürliche Personen können Fördermitglieder werden.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2020.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## § 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage des § 2 dieser Satzung die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins. Sie ist zuständig für
  - die Wahl des Vorstands
  - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - die Erteilung von Entlastungen
  - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - die Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge, soweit dies nicht in § 4 abweichend geregelt wurde.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Jahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch ein Rundschreiben mindestens 20 Tage vorab schriftlich/per Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bekanntgemacht. Alle Anträge, die mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form oder via Mail eingereicht sind, werden auf die Tagesordnung gesetzt. Spätere Anträge können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Änderung der Tagesordnung stimmen. Beschlüsse können nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
- III. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen, die nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen getroffen werden können, muss jedoch die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Trotz der Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung unverzüglich unter Einhaltung der Frist des Absatzes 2 Satz 2 eine neue ordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung beschließen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf jedoch in der Einladung durch Rundschreiben ausdrücklich hingewiesen worden sein muss.
- IV. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder, jeweils unter Angabe des Zwecks. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand binnen einer Frist von 14 Tagen

seit dem Vorstandsbeschluss oder seit Eingang des Verlangens durch Rundschreiben mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

- V. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- VI. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 9 Vorstand

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden  
dem/der Stellvertretenden  
Vorsitzenden dem/der Schatzmeister/in  
dem/der Schriftführer/in mindestens  
einem/r Beisitzer/in.
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands kommissarisch im Amt, auch wenn hierdurch zwei Geschäftsjahre überschritten werden. Die Wahl des Vorstands ist geheim und erfolgt in getrennten Wahlgängen, wenn die Mitgliederversammlung beides mit mindestens einem Fünftel der Stimmen beschließt.
- III. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der/die Vorsitzende des Vorstands beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands.
- IV. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der/die Schriftführer/in fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands Protokolle, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben werden. Im Verhinderungsfall besteht Vertretung in der Reihenfolge des Absatzes 1.
- V. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende.
- VI. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende können ohne Absprache über einen Wert von 500€ verfügen, sofern sie im Interesse des Vereins handeln. Der Gesamtvorstand kann ohne Absprache über einen Wert von 5.000€ verfügen, sofern er im Interesse des Vereins handelt.
- VII. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, den Vorstandsposten kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einer anderen Person zu übertragen. In dieser Mitgliederversammlung ist durch Wahl die Neubesetzung des Amtes vorzunehmen.

## § 10 Beirat

- I. Der Beirat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und aus juristischen und natürlichen Personen, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Vereines sind. Vorsitzende/r des Beirates ist der/die Vorstandsvorsitzende/r des Vereines. Gleiches gilt für das Amt des/der Stellvertretenden Vorsitzenden und der/des Schriftführers/in.
- II. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags bei der Geschäftsstelle des Vereines. Über die Aufnahme in den Beirat des Vereines entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann. Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft und leitet die Sitzungen des Beirats. Der/die Schriftführer/in fertigt über die Sitzung des Beirats Protokolle, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben werden. Im Verhinderungsfall besteht Vertretung in der Reihenfolge des Absatzes 1. Die Protokolle werden den Mitgliedern des Vereines zur Kenntnis gegeben.
- III. Der Beirat hat ausschließlich eine beratende Funktion und kann keine Beschlüsse fassen. Beratungsergebnisse haben keinen bindenden Charakter für die Arbeit des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- IV. Aus der Mitgliedschaft im Beirat ergeben sich keine finanziellen oder anderweitigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- V. Hinsichtlich des Endes der Mitgliedschaft im Beirat des Vereines gelten sinngemäß die Bestimmungen IV, V und VII §4 dieser Satzung.

## § 11 Kassenprüfung

Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei KassenprüferInnen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die KassenprüferInnen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 12 Geschäftsstelle

- I. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein.
- II. Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
  - Abwicklung des Geschäftsverkehrs des Vereines
  - Koordination aller Aktivitäten in diesem Bereich am Standort Mainz Mombach
  - Organisation von Veranstaltungen
  - Öffentlichkeitsarbeit



## § 13 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann solange nicht erfolgen, als sich noch mindestens fünf Mitglieder verpflichten, denselben ordnungsgemäß weiter zu führen. Bei Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten LiquidatorInnen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- II. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Ortsverwaltung Mombach, Hauptstraße 136, 55120 Mainz zu.

1. Fassung erstellt am 15.09.2020
2. Fassung erstellt am 30.10.2020
3. Fassung erstellt am 04.11.2020